13255/AB vom 23.03.2023 zu 13609/J (XXVII. GP) bmeia.gv.at

Europäische und internationale Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Wien, am 23. März 2023

GZ. BMEIA-2023-0.064.648

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Jänner 2023 unter der Zl. 13609/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gefährdung eines in Österreich lebenden iranischen Staatsbürgers durch bürokratisches Versagen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 6, 11 bis 13 sowie 15 und 16:

- Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um die Gleichstellung homosexueller Paare auch gegenüber dem Ausland zu wahren?
- Warum war der zuständige Botschafter im konkreten Fall für die betroffenen Personen nicht erreichbar?
- Warum haben sich sowohl Botschafter Heim als auch Konsul Erlsbacher zu diesem Fall noch nicht zu Wort gemeldet?
- Hat sich Botschafter Mag. Wolf Dietrich Heim mittlerweile offiziell bei den Betroffenen entschuldigt, wie von der Volksanwaltschaft angeraten wurde?

Wenn ja, wann?

Gab es irgendeine Form der Wiedergutmachung?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein, ist dies für die Zukunft geplant?

• Im Lichte der zur Zeit vor sich gehenden Unterdrückung von Bürgerrechten im Iran, trifft das BMEIA Vorkehrungen, dass sich Vorgänge wie die in diesem Fall geschilderten nicht

auch im Falle von beschuldigten, verdächtigten oder tatsächlichen Regimegegner:innen wiederholen?

Wenn ja, welche?

• Haben Sie aufgrund des in der Begründung zitierten Medienberichts Schritte welcher Art auch immer gesetzt?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

- Gibt es weitere Fälle, in denen befürchtet werden muss, dass sensible Informationen in die falschen Hände (z.B. ausländischer Behörden) gelangten?
- Setzen sie konkrete Maßnahmen, um diesen Missstand zu beheben?
 Wenn ja, welche und wann?
 Wenn nein, warum nicht?
- Können Sie ausschließen, dass im in der Begründung geschilderten Fall geheimhaltungspflichtige Informationen nach außen getragen wurden?
 Wenn ja, inwiefern?

Das BMEIA schrieb, dass sexuelle Orientierung keine Rolle spiele; die Eltern des in Österreich lebenden Mannes wurden danach aber zu genau dieser befragt. Wurden bei der Abwicklung des Visaantrags Normen bzw. Vorgaben des BMEIA an den Vertragspartner gebrochen?

Aus welche Gründen wurden die Eltern des in Österreich lebenden Mannes zu dessen sexuellen Orientierung befragt, wenn diese Sachlage keinen Einfluss auf die Visaerteilung hat?

 Hat Ihr Ressort Nachforschungen bei Visa Facilitation Services Global veranlasst, um herauszufinden, ob im konkreten Fall geheimhaltungspflichtige Informationen nach außen getragen worden sein könnten?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt? Wenn ja, gibt es bereits ein Ergebnis? Welches? Wenn nein, warum nicht?

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind eine klare Konstante der österreichischen Außenpolitik. Aufbauend auf den Grundsätzen der Universalität der Menschenrechte und der Nicht-Diskriminierung tritt Österreich entschlossen gegen die Verfolgung von und Gewalt an Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, gegen Diskriminierung und für die Stärkung der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender-, intersexuellen und queeren (LGBTIQ)-Personen auf biund multilateraler Ebene ein. Dazu verweise ich auf meine Beantwortung der jüngsten Parlamentarischen Anfragen Zl. 4199/J-NR/2020 vom 17. November 2020, Zl. 5289/J-NR/2021 vom 10. Februar 2021, Zl. 6201/J-NR/2021 vom 9. April 2021, Zl. 6299/J-NR/2021 vom 13. April 2021, Zl. 7272/J-NR/2021 vom 7. Juli 2021 und Zl. 6985/J-NR/2021 vom 16. Juni 2021. Österreich spricht sich auch entschieden die anhaltenden schweren gegen Menschenrechtsverletzungen im Iran aus, wie beispielsweise am 14. September 2022, als

mein Ressort die Verurteilung zum Tode zweier LGBTI-Aktivisten im Iran aufs Schärfste verurteilte.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Botschaft Teheran und des Dienstleisters Visa Facilitation Service (VFS) Global sind seit langem hinsichtlich Anträgen von in Österreich lebenden iranischen Staatsangehörigen, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Schutz gesucht haben, sensibilisiert. Weder sexuelle Orientierung noch politische Anschauung bzw. Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit der Einladenden und der Antragstellenden haben Einfluss auf das Visaverfahren. Bis jetzt sind dem Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) keine weiteren Beschwerdefälle in diesem Zusammenhang bekannt.

Im angesprochenen Fall waren sowohl die österreichische Botschaft in Teheran als auch die Zentrale des BMEIA mit dem Einlader mehrfach in Kontakt und leisteten in größtmöglichem Umfang Unterstützung. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe hat mein Ressort unmittelbar reagiert und eine interne Überprüfung des Verfahrens in die Wege geleitet. Diese Überprüfung hat keinen Hinweis auf eine Vertragsverletzung durch den Dienstleister erbracht, wie etwa durch Weitergabe personenbezogener Daten an iranische Behörden. Das europäische Recht sieht keinen Rechtsanspruch auf persönliche Antragsstellung an den Vertretungsbehörden vor, sie kann aber in Einzelfällen ermöglicht werden. Dem Anliegen der Familie wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Antragstellung und Abgabe der Dokumente und biometrischen Daten in einem gesonderten Raum erfolgte. Bei der Dokumentenprüfung ist keine Befragung und kein Interview der Antragsstellenden zu privaten Fragestellungen vorgesehen.

Zu den Fragen 5, 7 bis 10 und 14:

- Warum werden von Ihrem Ressort T\u00e4tigkeiten der Hoheitsverwaltung an Private ausgelagert, die nicht den strengen Verpflichtungen des \u00f6sterreichischen Dienstrechts unterliegen?
 - Welche weiteren in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallenden Aufgaben wurden ausgelagert?
- Aus welchen konkreten Gründen wurde das Unternehmen Visa Facilitation Services Global mit der Visaabwicklung beauftragt?
- Wurde der Auftrag öffentlich ausgeschrieben?
 Wenn nein, warum nicht?
 Wenn ja, wo, wann und in welcher Form erfolgte die Ausschreibung? (Bitte um Bereitstellung von relevanten Weblinks oder anderen Quellenverweisen.)
 Wurde das Vergabeverfahren von Ihrem Ressort abgewickelt oder ausgelagert?
- Welche Vertragslaufzeit besteht hinsichtlich des Vertrags mit dem genannten Unternehmen?

4

Besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung? Wenn ja, ziehen Sie eine solche in Erwägung? Wenn nein, warum nicht?

- Gibt es andere Ausschreibungsverfahren Ihres Ressorts, an denen sich die Visa Facilitation Services Global beteiligte?
- Gehen Sie nach wie vor davon aus, dass Visa Facilitation Services Global vertrauenswürdig ist?
 Wie stellen Sie sicher, dass die Geheimhaltungsvernflichtungen eingehalten

Wie stellen Sie sicher, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen eingehalten werden, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Visaantragsprüfung von iranischen Staatsbürgern in einem Büro im Iran durchgeführt wird?

Selbstverständlich lagert das BMEIA keine hoheitlichen Aufgaben an private Dienstleister aus. Hoheitliche Aufgaben wie die inhaltliche Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung von Visaanträgen werden von den Konsularsachbearbeiterinnen und -bearbeitern der Botschaften unter der Fachaufsicht des zuständigen Bundesministeriums für Inneres bearbeitet. Tatsächlich ausgelagert werden Dienstleistungen wie die Terminvergabe, Antragsabgabe, Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und die Unterstützung bei der Verifizierung von Dokumenten auf deren Echtheit und Plausibilität. Durch die Auslagerung dieser Agenden haben die Vertretungsbehörden mehr Zeit für den direkten Kontakt mit den Antragstellerinnen und Antragstellern sowie für die inhaltliche Bearbeitung der Anträge. VFS Global ist nicht nur für Österreich, sondern weltweit für 67 Staaten, davon 28 EU- und Schengenstaaten, tätig und hat über hundert Millionen Visaanträge für diese angenommen. Im Iran ist VFS für fünfzehn EU- und Schengenstaaten tätig. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern wird rechtlich durch Art. 43 des Visakodex und § 16 Abs. 3 Konsulargesetz (BGBI. I 40/2019) ermöglicht.

Der Auftrag für die Erbringung dieser Dienstleistung wurde gemäß Richtlinien des Bundesvergabegesetzes im Wege der Bundesbeschaffungsgesellschaft ausgeschrieben und an VFS Global vergeben. VFS Global hat sich an keinem anderen Ausschreibungsverfahren beteiligt. Verletzung der vertraglich festgelegten Pflichten Dienstleistungskonzessionsvertrag zwischen VFS Global und dem BMEIA einseitig aufgelöst werden. Da auch nach ausführlichen Nachforschungen keine Verletzung der Pflichten durch VFS Global festgestellt werden konnte, wird eine vorzeitige Vertragsbeendigung nicht in Erwägung gezogen. Im Vertrag ist unter anderem ausdrücklich festlegt, dass die Beschäftigten die menschliche Würde und die Unversehrtheit der Antragstellenden achten und diese nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminieren dürfen und die Geheimhaltungsregeln streng einzuhalten sind. Der gegenständliche Fall wurde darüber hinaus zum Anlass genommen, eine Überprüfung der Geheimhaltung von Informationen durchzuführen. Analoge Überprüfungen wurden auch an anderen VFS Global Niederlassungen durchgeführt. Es konnte dabei kein Hinweis auf Unrechtmäßigkeiten und kein Hinweis auf eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht festgestellt werden.

5

Nachdem die personenbezogenen Daten jedoch ausführlichen Niederschlag in einer österreichischen Wochenzeitung gefunden haben, ist die Vertraulichkeit des Falles leider nicht mehr gegeben.

Mag. Alexander Schallenberg